



**Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 14 Landeswassergesetz (LWG)**

**Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer**

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Amt Bauen & Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

<b>Antragsteller(in)</b>			
Name		Vorname	
Firmenbezeichnung			
Straße		PLZ	
Hausnummer		Ort	
Telefon		E-Mail	

<b>Ort der Wasserentnahme</b>	
Straße	
PLZ, Ort	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück(e)	
UTM – Koordinaten	
Rechtswert	
Hochwert	
<input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet	
<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet	
<input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet	

<b>Geplante Entnahmemenge</b>	
Entnahmezweck	
maximale Entnahmeleistung l/s	
Entnahmemenge m <sup>3</sup> /Tag	
maximale Entnahmemenge m <sup>3</sup> /Jahr	

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

<b>Anlagen zum Wasserrechtsantrag (4-fache Ausfertigung):</b>	
<input type="checkbox"/>	Antrag mit kurzer Erläuterung (Verwendungszweck)
<input type="checkbox"/>	Übersichtslageplan (topographische Karte) mit Einzeichnung der Anlage am Gewässer Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000
<input type="checkbox"/>	Katasterplan (unbeglaubigt) mit Einzeichnung der Anlage
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Entnahmestelle am Gewässer

### **Hinweise:**

Nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung der Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) der Erlaubnis. Die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer stellt eine Benutzung eines Gewässers gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 WHG dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

Sollten Sie als Antragsteller nicht Eigentümer, des betroffenen Grundstückes sein, so wird zusätzlich die Zustimmung des Grundstückseigentümers benötigt.

Bitte beachten Sie, dass der Erlass eines Erlaubnisbescheides für die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer kostenpflichtig ist.

Weiter weisen wir daraufhin, dass Ihr Antrag ohne Unterschrift und ohne die entsprechend benötigten Anlagen nicht gültig ist und der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Bei Fragen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich an die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde:

- Herr Deveaux (Tel.:0671/803-1830,ulrich.deveaux@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Fuchs (Tel.: 0671/803-1832, jochen.fuchs@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Teichmann (Tel.: 0671/803-1833, jean.teichmann@kreis-badkreuznach.de)
- Herr Dröscher (Tel.: 0671/803-1834, tom.droescher@kreis-badkreuznach.de)